

*Bayerisches Staatsministerium der Justiz
- Landesjustizprüfungsamt -*

Erste Juristische Staatsprüfung 2023/1

A u f g a b e 3

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Erste Juristische Staatsprüfung 2023/1

A u f g a b e 3

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Teil I:

Der ledige und kinderlose Edgar Müller (E) ist nach kurzer schwerer Krankheit verstorben. In einer Küchenschublade seiner Wohnung findet sich zwischen allerlei Dokumenten, Belegen und Quittungen ein aus einem Block herausgerissenes, kariertes DIN-A5-Blatt, das zerknittert und fleckig ist. Auf ihm hat Edgar Folgendes handschriftlich formuliert und unterschrieben:

"Mein letzter Wille.

Hiermit setze ich Anton Meier (A) zum Alleinerben ein. Anton ist immer pleite und wird mein kleines Vermögen sicher gut gebrauchen können.

Dietramsdorf, den 11. Mai 2012, Edgar Müller"

Anton, bei dem es sich um einen entfernten Bekannten des Edgar handelt, beantragt beim zuständigen Nachlassgericht einen Erbschein, der ihn als Alleinerben des Edgar ausweisen soll.

Auch Frederike Fuchs (F) meldet sich beim zuständigen Nachlassgericht. Sie war die Freundin des Edgar und führt zutreffend aus, dass Edgar, als er von seiner Krankheit erfahren habe, sie zu seiner Alleinerbin habe einsetzen wollen, um sie finanziell abgesichert zu wissen. Sie, Frederike, habe ihm in seinen letzten Wochen beigestanden, anders als Anton, der sich nie um Edgar gekümmert habe. Sie erklärt fristgemäß die Anfechtung des Testaments und beantragt einen Erbschein, der sie als Alleinerbin des Edgar ausweist, da dies Edgars ihr gegenüber mehrfach erklärter Wille gewesen sei.

Die Eltern und Großeltern des Edgar sind sämtlich vorverstorben; Geschwister hatte er keine. Die Großeltern mütterlicherseits hatten eine gemeinsame Tochter, Edgars Mutter Mathilde (M). Daneben hatte Edgars Großmutter mütterlicherseits aus erster Ehe einen Sohn namens Benno (B), den Halbbruder der Mathilde. Die Großeltern väterlicherseits hatten zwei gemeinsame Kinder, nämlich einen Sohn, den Vater des Edgar, Valentin (V), sowie eine Tochter, Thea (T). Als Benno von den Erbscheinsanträgen erfährt, beantragt er die Erteilung eines Erbscheins, der ihn und Thea als Erben des Edgar zu je $\frac{1}{2}$ ausweisen soll.

Auch Benno und Thea fechten fristgemäß das Testament des Edgar vor dem zuständigen Nachlassgericht an. Sie tragen zutreffend vor, Edgar habe Anton seinerzeit nur deshalb zu seinem Alleinerben eingesetzt, weil Anton damals mittellos gewesen sei und Edgar gedacht habe, dass sich daran nichts mehr ändern würde. Vor ein paar Jahren habe Anton aber einen großen Lottogewinn erzielt und das Geld sehr erfolgreich investiert, wodurch er zu einem beachtlichen Vermögen gelangt sei. Edgar

habe davon nichts gewusst, weil er schon lange keinen Kontakt mehr zu Anton gehabt habe. Hätte Edgar von der guten finanziellen Lage des Anton gewusst, so hätte er sein Testament sicher geändert. Anton meint, dass er inzwischen sehr vermögend sei, sei unerheblich, da es Edgars formwirksam niedergelegter Wille gewesen sei, dass er, Anton, sein Alleinerbe werde.

Teil II:

Wilhelmine Schmid (W) ist hochbetagt verstorben; sie war in einziger Ehe mit Horst Schmid (H) verheiratet, der vorverstorben ist. Wilhelmine hinterlässt drei aus der Ehe mit Horst stammende Kinder, die Söhne Stefan (S) und Xaver (X) sowie die Tochter Ramona (R). Es findet sich ein von Wilhelmine handgeschriebenes und unterschriebenes Dokument mit folgendem Inhalt:

"Mein letzter Wille.

Zum Alleinerben meines gesamten Vermögens setze ich meinen Ehemann Horst ein.

Zu Ersatzerben setze ich zu $\frac{1}{2}$ meinen Sohn Stefan und meine Tochter Ramona jeweils zu gleichen Teilen ein. Zu weiteren $\frac{1}{2}$ setze ich eine Erbengemeinschaft aus 3 befreundeten Ehepaaren ein. Die Namen und Adressen der 3 Ehepaare sind im PC-Ausdruck angehängt und von mir persönlich unterschrieben.

Mein Sohn Xaver soll auf keinen Fall etwas von mir erhalten.

Siegenstadt im Jahr 2012, Eure Wilhelmine"

In einer von Wilhelmine am Computer geschriebenen und ausgedruckten "Anlage zum Testament - Namensliste der Erbengemeinschaft", die dem Testament auf einer separaten Seite lose beigefügt ist, sind durch Querstriche getrennt drei Ehepaare (Karoline und Karl König (K), Gloria und Gustav Gruber (G) sowie Ursula und Udo Unger (U)) mit ihren jeweiligen Namen und Adressen aufgeführt. Die Anlage ist handschriftlich auf das Jahr 2012 datiert und von Wilhelmine unterschrieben.

Stefan und Ramona beantragen beim zuständigen Nachlassgericht einen Erbschein, der sie als Erben der Wilhelmine zu je $\frac{1}{2}$ ausweist. Dem widersprechen die Ehepaare König, Gruber und Unger, die geltend machen, auch Erben der Wilhelmine geworden zu sein.

Xaver fragt nach seinen Rechten. Insbesondere will er wissen, was es mit folgender Transaktion auf sich hat: Wilhelmine hat sechs Jahre vor ihrem Tod an Ramona ein Hausgrundstück im Wert von 800.000,- € zu einem Preis von 200.000,- € formwirksam veräußert. Wilhelmine und Ramona waren sich dabei einig, dass der den Kaufpreis übersteigende Wert des Hausgrundstücks unentgeltlich an Ramona übertragen werden sollte.

Nachbarin Nele Noll (N) beruft sich auf folgende Passage in einem formwirksamen Nachtrag zum Testament von Wilhelmine aus dem Jahr 2019:

bitte wenden!

"Meiner Nachbarin Nele Noll wende ich meinen Pkw VW Polo mit dem amtlichen Kennzeichen (...) zu. Den Pkw darf sie sich nach meinem Tod abholen."

Allerdings hat Wilhelmine den Pkw vier Monate vor ihrem Tod veräußert, weil sie ihn krankheitsbedingt nicht länger fahren konnte. Nele meint, nachdem der Pkw im Nachlass nicht mehr vorhanden sei, müsse sie den von Wilhelmine erzielten Veräußerungserlös in Höhe von 9.000,- €, der auch dem Wert des Pkws entspricht, erhalten. Der Wert des Nachlasses von Wilhelmine übersteigt den Wert des Pkws um ein Vielfaches.

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Wer ist Erbe von Edgar?

Zu Teil II:

1. Sind die Ehepaare Karoline und Karl König, Gloria und Gustav Gruber sowie Ursula und Udo Unger Erben von Wilhelmine geworden?
2. Unterstellt, die Ehepaare Karoline und Karl König, Gloria und Gustav Gruber sowie Ursula und Udo Unger sind nicht wirksam als Erben von Wilhelmine eingesetzt worden, wie gestaltet sich die Erbfolge nach Wilhelmine?
3. Unterstellt, Xaver wurde wirksam von Wilhelmine enterbt, welche Ansprüche stehen Xaver zu? Auf die betragsmäßige Höhe etwaiger Ansprüche ist nicht einzugehen. Es ist davon auszugehen, dass der Nachlass von Wilhelmine ausreicht, um etwaige Ansprüche des Xaver zu befriedigen.
4. Welche Ansprüche stehen Nele Noll zu?